

Standes mit der eines Kollektivvertreters oder eines Bürgen aus. Diese gesetzliche Forderung schließt keineswegs aus, daß im Einzelfall ein Beistand die Bürgschaft für den Jugendlichen, den er verteidigt hat, übernimmt oder im Auftrage eines Kollektivs die Bereitschaft zur Übernahme der Bürgschaft erklärt. Entscheidend ist jedoch die Befähigung des Beistandes zur Verteidigung des Jugendlichen. Ein Rechtsanwalt oder ein Beistand wird seine Aufgaben zur Verteidigung des Jugendlichen vor allem dann erfüllen können, wenn er mit den Problemen der Jugenderziehung vertraut ist. Deshalb sollte bei der Bestellung eines Verteidigers in Strafsachen gegen Jugendliche analog der Bestimmung des § 73 StPO vorgegangen werden, die für die Mitarbeiter der Strafrechtspflege eine besondere Befähigung zur Jugenderziehung verlangt. Diese gewährleistet, daß der Verteidiger die wesentlichen Entwicklungs- und Erziehungsprobleme des Jugendlichen erkennt und auch in seinem eigenen Auftreten erzieherisch wirkt.

Aus der besonderen Verantwortung des Verteidigers in Jugendstrafsachen — so ist auch ein Verzicht des Jugendlichen auf die Bestellung eines Verteidigers ausgeschlossen — ergibt sich auch seine selbständige Stellung bei der Einlegung eines Rechtsmittels (§ 284 StPO).

9. Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen

Die speziellen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen tragen den Entwicklungsbesonderheiten des Jugendalters Rechnung. Sie sind damit eine Garantie für die Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens in ihrer Gesamtheit.

Das Gericht kann für die gesamte oder einen Teil der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn durch die öffentliche Verhandlung Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind (§211 StPO). Für eine solche Entscheidung bilden also die Belange der Erziehung des jugendlichen Angeklagten das entscheidende Kriterium. Eine solche Entscheidung des Gerichts schließt nicht aus, bestimmten Personen, insbesondere den gesellschaftlichen Kräften die Teilnahme zu ermöglichen, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen tragen (§211 Abs. 4 StPO). Die Verpflichtung des Staatsanwalts, mit der Anklage dem Gericht Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenen Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung zu unterbreiten, gewinnt also im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besonders große Bedeutung (§§ 155, 201 ff. StPO). Die allgemeine Bestimmung, daß der Angeklagte das Recht und die Pflicht hat, an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen (§§ 15, 216 StPO), gilt auch für Jugendstrafsachen. *Die Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten während der gesamten Hauptverhandlung hat die absolute Regel zu sein.* Allerdings könnten sich in Einzelfällen aus der Anwesenheit des Jugendlichen Nachteile für seine Erziehung ergeben. Deshalb gestattet die Strafprozeßordnung die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen auch in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten. Diese Einschränkung der Ausschlußmöglichkeit auf das notwendige Mindestmaß